

Beilage

zum Kollektivvertrag für das

STEINARBEITERGEWERBE

**für die Berufsgruppen, die der
Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe
angehören**

Lohnordnungen

Gültig ab

1. Mai 2015

KOLLEKTIVVERTRAG

FÜR STEINARBEITER

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, anderseits.

Artikel I – Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag erstreckt sich:

- 1. Räumlich:** Auf das Gebiet der Republik Österreich.
- 2. Fachlich:** Auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe, Berufsgruppen der Beton- und Zementwarenerzeuger, der Steinbruchunternehmer, dazu zählen auch Kalkerzeuger bzw. Kalkbrennereien, der Verleiher von Baumaschinen, der Frisch-(Fertig-) Betonherstellung und der Sand-, Schotter- und Kiesgewinnung sind.
- 3. Persönlich:** Auf alle Arbeitnehmer, einschließlich der Lehrlinge, die nicht angestelltenversicherungspflichtig sind und nicht auf Lehrlinge kaufmännischer und technischer Angestelltenberufe.

Artikel II – Anhang gemäß § 6 Rahmenkollektivvertrag für Steinarbeiter

Lohnanhang (Lohngruppen)

I. Kollektivvertragslöhne

Burgenland

Betonsteinerzeuger, Frisch-(Fertig-)Betonhersteller

Stundenlohn
ab 1. Mai
2015
€

- | | |
|---|-------|
| 1. Spezialisten
<i>Vorarbeiter am Mischwerk</i> | 12,46 |
| 2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter mit LAP
<i>Kraftfahrer, soweit sie gelernte Metallhandwerker sind, Betonsteinfacharbeiter, Alle Professionisten der Nebenberufe</i> | 12,16 |
| 3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter ohne LAP | 11,61 |
| 4. Qualifizierte Arbeitnehmer
<i>Kraftfahrer, soweit sie nicht gelernte Metallhandwerker sind, Former (Einschläger), Betonsteinschleifer, Eisenbieger ...</i> | 11,44 |

5. Helfer	
5.a) Helfer nach zweijähriger Verwendung im Gewerbe und Sprenggehilfen	10,85
5.b) Helfer bis zu zweijähriger Verwendung im Gewerbe	10,34
5.c) Helfer bis zu dreimonatiger Verwendung im Gewerbe	9,20
5.d) Personal, das zu Aufräumarbeiten und Säuberungsarbeiten verwendet wird	9,20

Lehrlingsentschädigung

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,88
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	5,78
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	8,65

Kalk-, Sand-, Schotterbetriebe und Steinbrüche, Verleiher von Baumaschinen

	Stundenlohn ab 1. Mai 2015 €
1. Spezialisten	
<i>Sprengmeister und Partieführer</i>	12,46
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter mit LAP	
<i>Gelernte Professionisten</i>	12,16
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter ohne LAP	11,61

4. Qualifizierte Arbeitnehmer	
<i>Angelernte Professionisten (ohne Lehre) Lokführer, Brenner, Mineure, Baggerführer, Raupenführer, Qualifizierte Hilfsarbeiter (Setzer, Ein- und Ausscheiber), Arbeiter in der Steinbruchwand</i>	11,44
5. Helfer	
5.a) Helfer nach zweijähriger Verwendung im Gewerbe und Sprenggehilfen	10,85
5.b) Helfer bis zu zweijähriger Verwendung im Gewerbe	10,34
5.c) Helfer bis zu dreimonatiger Verwendung im Gewerbe	9,20
5.d) Personal, das zu Aufräumarbeiten und Säuberungsarbeiten verwendet wird	9,20
<i>Nachtwächter</i>	9,20

Zulagen

Für Arbeiten an Brecheranlagen in geschlossenen Räumen ist eine Staubzulage von 10 Prozent des kollektivvertraglichen Stundenlohnes zu bezahlen.

Wird im Akkord gearbeitet, so kann die Zulage bei Bemessung des Akkordsatzes berücksichtigt werden. Die Zulage entfällt, wenn nachweislich eine vollwirkende Entstaubungsanlage vorhanden ist oder die Staubentwicklung so gering ist, dass die Gefahr einer Gesundheitsschädigung nicht besteht. Der Nachweis ist durch eine entsprechende Bescheinigung des zuständigen Arbeitsinspektorates zu erbringen.

Bei Steinmetzen ist die Zulage im Lohnsatz berücksichtigt. Beim Abtragen ungelöschten Kalks ist eine Zulage von 10 Prozent des tariflichen Zeitlohnes zu bezahlen.

Wird eine ausreichende Schutzbekleidung (Kopf-, Hals- und Armschutz) zur Verfügung gestellt, so ermäßigt sich der Zuschlag auf 5 Prozent. Die Arbeiter am Ringofen haben im Sommerhalbjahr Anspruch auf ausreichende erfrischende alkoholfreie Getränke.

Kärnten

Betonsteinerzeuger, Frisch-(Fertig-)Betonhersteller

Stundenlohn
ab 1. Mai
2015
€

- | | |
|--|-------|
| 1. Spezialisten | |
| <i>Vorarbeiter</i> | 12,46 |
| 2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter mit LAP | |
| <i>Terrazzoleger und Kunststeinfacharbeiter, Professionisten mit abgeschlossener Lehrzeit, Kraftfahrzeuglenker mit Mechanikerlehrbrief</i> | 12,16 |
| 3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter ohne LAP | |
| <i>Professionisten ohne abgeschlossene Lehrzeit</i> | 11,61 |
| 4. Qualifizierte Arbeitnehmer | |
| <i>Kraftfahrzeuglenker ohne Mechanikerlehrbrief, Qualifizierte Hilfsarbeiter (Ei-</i> | |

senbieger, Wärter von Maschinen mit mechanischem Antrieb), Betonsteinarbeiter 11,44

5. Helfer

5.a) Helfer nach zweijähriger Verwendung im Gewerbe und Sprenggehilfen 10,85

5.b) Helfer bis zu zweijähriger Verwendung im Gewerbe 10,34

5.c) Helfer bis zu dreimonatiger Verwendung im Gewerbe 9,20

5.d) Personal, das zu Aufräumarbeiten und Säuberungsarbeiten verwendet wird 9,20

Lehrlingsentschädigung

Lehrlinge im 1. Lehrjahr 3,88

Lehrlinge im 2. Lehrjahr 5,78

Lehrlinge im 3. Lehrjahr 8,65

Naturstein-, Sand-, Kies- und Kalkerzeuger, Verleiher von Baumaschinen

Stundenlohn
ab 1. Mai
2015
€

1. Spezialisten

Vorarbeiter, Selbständig tätige Sprengbefugte 12,46

2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter mit LAP

Professionisten mit abgeschlossener Lehrzeit, Kfz-Lenker mit Mechanikerlehr-

	<i>brief, Baggerführer mit abgeschlossener Lehre</i>	12,16
3.	Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter ohne LAP	
	<i>Professionisten ohne abgeschlossene Lehrzeit</i>	11,61
4.	Qualifizierte Arbeitnehmer	
	<i>Baggerführer ohne abgeschlossene Lehre, Kfz-Lenker ohne Mechanikerlehrbrief, Mineure (ohne Sprengbefugnis), Maschinenwärter (Ladegeräte usw.), Kalkbrenner</i>	11,44
5.	Helfer	
5.a)	Helfer nach zweijähriger Verwendung im Gewerbe und Sprenggehilfen	10,85
5.b)	Helfer bis zu zweijähriger Verwendung im Gewerbe	10,34
5.c)	Helfer bis zu dreimonatiger Verwendung im Gewerbe	9,20
5.d)	Personal, das zu Aufräumarbeiten und Säuberungsarbeiten verwendet wird	9,20

Zulagen

- | | | |
|----|---|-----|
| a) | Gefahrenzulage für Mineure, Sprengbefugte, für Abraum- und Rüstarbeiter in der Wand | 10% |
| b) | Staubzulagen bei Ver- und Entladearbeiten von offenem Kalk | 10% |

- c) Alle Zulagen werden vom kollektivvertraglichen Grundlohn berechnet.
- d) Sind Zulagen im Akkordsatz bisher eingerechnet worden, sind sie in der Lohnliste gesondert auszuweisen.

Niederösterreich

Steinbruchunternehmer

	Stundenlohn ab 1. Mai 2015 €
1. Spezialisten	
<i>Mineure mit Sprengberechtigtenzeugnis</i>	12,46
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter mit LAP	
<i>Kraftwagenlenker, die gelernte Mechaniker sind, Gelernte Professionisten, wie Schlosser, Schmiede, Tischler, Mechaniker und Kraftfahrzeugmechaniker, wenn sie in ihrem erlernten Beruf verwendet werden</i>	12,16
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter ohne LAP	11,61
4. Qualifizierte Arbeitnehmer	
<i>Kraftwagenlenker, die nicht gelernte Mechaniker sind, Mineure ohne Sprengberechtigtenzeugnis, Ritzer mit pneumati-</i>	

schem Keillochhammer, Steinschläger, sowie Angelernte Professionisten (ohne Lehre), wie Schlosserhelfer, Schmiedehelfer, Tischlerhelfer, Mechanikerhelfer, wenn sie in ihrem angelernten Beruf verwendet werden. 11,44

5. Helfer

5.a) Helfer nach zweijähriger Verwendung im Gewerbe und Sprenggehilfen 10,85

5.b) Helfer bis zu zweijähriger Verwendung im Gewerbe 10,34

5.c) Helfer bis zu dreimonatiger Verwendung im Gewerbe 9,20

5.d) Personal, das zu Aufräumarbeiten und Säuberungsarbeiten verwendet wird 9,20

Sand- und Kiesgewinnungsbetriebe, Verleiher von Baumaschinen

Stundenlohn
ab 1. Mai
2015
€

1. Spezialisten

Grubenmeister, Kranführer mit abgelegter Kranführerprüfung gemäß Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten, BGBl. Nr. 441/1975 12,46

2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter mit LAP

Zimmerer (gelernt) 12,16

3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter ohne LAP	11,61
4. Qualifizierte Arbeitnehmer <i>Grubenarbeiter, Führer von Löffelbaggern sowie Lenker von Motorbooten, Bagger- und Raupenführer</i>	11,44
5. Helfer	
5.a) Helfer nach zweijähriger Verwendung im Gewerbe und Sprenggehilfen	10,85
5.b) Helfer bis zu zweijähriger Verwendung im Gewerbe	10,34
5.c) Helfer bis zu dreimonatiger Verwendung im Gewerbe	9,20
5.d) Personal, das zu Aufräumarbeiten und Säuberungsarbeiten verwendet wird	9,20

Betonsteinerzeuger, Frisch-(Fertig-) Betonhersteller

Stundenlohn
ab 1. Mai
2015
€

1. Spezialisten <i>Vorarbeiter am Mischwerk</i>	12,46
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter mit LAP <i>Facharbeiter: Betonfacharbeiter, Maurer, Kraftfahrer mit einschlägigem Gewerbe, Tischler, Zimmerer, Schlosser ...</i>	12,16

3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter ohne LAP	11,61
4. Qualifizierte Arbeitnehmer <i>Ziegel-, Rohrschläger, Eisenbieger, Hilfsbaumaschinisten, Einschaler, Hilfsmaurer, Kraftfahrer ohne einschlägiges Gewerbe, Hilfsschlosser, Schweißer (angelernt)</i>	11,44
5. Helfer	
5.a) Helfer nach zweijähriger Verwendung im Gewerbe und Sprenggehilfen	10,85
5.b) Helfer bis zu zweijähriger Verwendung im Gewerbe	10,34
5.c) Helfer bis zu dreimonatiger Verwendung im Gewerbe	9,20
5.d) Personal, das zu Aufräumarbeiten und Säuberungsarbeiten verwendet wird	9,20
Lehrlingsentschädigung	
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,88
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	5,78
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	8,65

Oberösterreich

Betonsteinerzeuger, Frisch-(Fertig-)Betonhersteller

Stundenlohn
ab 1. Mai
2015
€

1. Spezialisten	
<i>Vorarbeiter am Mischwerk</i>	12,46
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter mit LAP	
<i>Gelernte Facharbeiter, Kraftfahrer als gelernte Metallhandwerker</i>	12,16
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter ohne LAP	11,61
4. Qualifizierte Arbeitnehmer	
<i>Kraftfahrer als nicht gelernte Metallhandwerker, angelernte Facharbeiter</i>	11,44
5. Helfer	
5.a) Helfer nach zweijähriger Verwendung im Gewerbe und Sprenggehilfen	10,85
5.b) Helfer bis zu zweijähriger Verwendung im Gewerbe	10,34
5.c) Helfer bis zu dreimonatiger Verwendung im Gewerbe	9,20
5.d) Personal, das zu Aufräumarbeiten und Säuberungsarbeiten verwendet wird	9,20

Lehrlingsentschädigung

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,88
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	5,78
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	8,65

Vorarbeiter und Partieführer erhalten während dieser Tätigkeit einen um 8 Prozent höheren Lohn als der Vollarbeiter ihres Berufes, sofern sie selbst mitarbeiten und eine Arbeitspartie mit mehr als drei Mann beaufsichtigen.

Erschwerniszulage

Arbeiter, welche mit Zement bei besonders großer Staubeentwicklung (z.B. Ausladen von ungesacktem Zement) sowie bei Trockenschleifarbeiten bei Kunststeinwarenerzeugung arbeiten, haben Anspruch auf eine Zulage in der Höhe von 10 Prozent ihres Stundenlohnes.

Steinbruchunternehmer, Sand- und Schottererzeugung, Verleiher von Baumaschinen

	Stundenlohn ab 1. Mai 2015 €
1. Spezialisten	
<i>Schussmeister</i>	12,46
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter mit LAP	
<i>Gelernte Arbeiter (Schmiede, Elektriker, Schlosser und ähnliche)</i>	12,16
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf be-	

	schäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter ohne LAP	11,61
4.	Qualifizierte Arbeitnehmer <i>Angelernte Maschinenwärter, die größere Anlagen betreuen, Baggerführer, Raupenführer, Bohristen an der Wand, Bohristen an der Sohle, Angelernte Schmiede, Schlosser, Elektriker usw. sowie Kraftwagenführer</i>	11,44
5.	Helfer	
5.a)	Helfer nach zweijähriger Verwendung im Gewerbe und Sprenggehilfen	10,85
5.b)	Helfer bis zu zweijähriger Verwendung im Gewerbe	10,34
5.c)	Helfer bis zu dreimonatiger Verwendung im Gewerbe	9,20
5.d)	Personal, das zu Aufräumarbeiten und Säuberungsarbeiten verwendet wird	9,20

Salzburg

Beton-, Zementsteinerzeuger, Frisch-(Fertig-)Betonhersteller

	Stundenlohn ab 1. Mai 2015 €
1. Spezialisten <i>Vorarbeiter am Mischwerk</i>	12,46
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf be-	

schäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter mit LAP	
<i>Gelernte Facharbeiter, Kraftfahrer (gelernte Metallhandwerker)</i>	12,16
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter ohne LAP	11,61
4. Qualifizierte Arbeitnehmer	
<i>Kraftfahrer (nicht gelernte Metallhandwerker), Angelernte Facharbeiter</i>	11,44
5. Helfer	
5.a) Helfer nach zweijähriger Verwendung im Gewerbe und Sprenggehilfen	10,85
5.b) Helfer bis zu zweijähriger Verwendung im Gewerbe	10,34
5.c) Helfer bis zu dreimonatiger Verwendung im Gewerbe	9,20
5.d) Personal, das zu Aufräumarbeiten und Säuberungsarbeiten verwendet wird	9,20
Lehrlingsentschädigung	
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,88
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	5,78
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	8,65

Steinbrüche, Kalk- und Schotterwerke, Sand- und Schottergewinnungsbetriebe, Verleiher von Baumaschinen

Stundenlohn
ab 1. Mai
2015
€

- | | |
|--|-------|
| <p>1. Spezialisten
<i>Bruchmeister, Spreng- und Verlade-
meister</i></p> | 12,46 |
| <p>2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter mit LAP
<i>Betriebswerkstättenpersonal, Handwerker mit Lehrabschlussnachweis, Kraftfahrer (gelernte Metallhandwerker), Bagger- und Raupenführer (gelernte Metallhandwerker)</i></p> | 12,16 |
| <p>3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter ohne LAP</p> | 11,61 |
| <p>4. Qualifizierte Arbeitnehmer
<i>Kalkauskarrer und Heizer bei Schacht-
öfen, je nach Konstruktion, Bohrist an
der Wand arbeitend, Brecherführer bei
Wartung der Feinbrech- und Sortieranla-
ge und sonstige Maschinenwärter, Boh-
rist für Freisteine, Angelernte Steinlader,
Verlade-, Bremsberg-, Abraumarbeiter,
Kalkstein- und Kalkmüller, Bagger- und</i></p> | |

	<i>Raupenführer (ungelernte Metallhandwerker) Kraftfahrer (ungelernte Metallhandwerker)</i>	11,44
5.	Helfer	
5.a)	Helfer nach zweijähriger Verwendung im Gewerbe und Sprenggehilfen	10,85
5.b)	Helfer bis zu zweijähriger Verwendung im Gewerbe	10,34
5.c)	Helfer bis zu dreimonatiger Verwendung im Gewerbe	9,20
5.d)	Personal, das zu Aufräumarbeiten und Säuberungsarbeiten verwendet wird	9,20

Steiermark

Betonsteinerzeuger, Frisch-(Fertig-)Betonhersteller

	Stundenlohn ab 1. Mai 2015 €
1. Spezialisten	
<i>Hochqualifizierte Facharbeiter, Vorarbeiter am Mischwerk</i>	12,46
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter mit LAP	
<i>Qualifizierte Facharbeiter, Facharbeiter, Kraftfahrer (gelernte Metallhandwerker).</i>	12,16
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf be-	

	schäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter ohne LAP	11,61
4.	Qualifizierte Arbeitnehmer <i>Kraftfahrer (nicht gelernte Metallhandwerker)</i>	11,44
5.	Helfer	
5.a)	Helfer nach zweijähriger Verwendung im Gewerbe und Sprenggehilfen	10,85
5.b)	Helfer bis zu zweijähriger Verwendung im Gewerbe	10,34
5.c)	Helfer bis zu dreimonatiger Verwendung im Gewerbe	9,20
5.d)	Personal, das zu Aufräumarbeiten und Säuberungsarbeiten verwendet wird	9,20

Lehrlingsentschädigung

	Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,88
	Lehrlinge im 2. Lehrjahr	5,78
	Lehrlinge im 3. Lehrjahr	8,65

Sand- und Schotterbetriebe, Steinbrüche und Kalkbrennereien, Verleiher von Baumaschinen

Stundenlohn
ab 1. Mai
2015
€

1.	Spezialisten <i>Schussmeister mit Prüfung, Kranführer mit abgelegter Kranführerprüfung vor dem Technischen Überwachungsverein</i>	12,46
2.	Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf be-	

	schäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter mit LAP	
	<i>Facharbeiter mit abgeschlossener Lehre</i>	12,16
3.	Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter ohne LAP	11,61
4.	Qualifizierte Arbeitnehmer	
	<i>Bossierer, Stanzer, Kraftwagenführer, Bagger- und Raupenführer, Bohristen, Ritzer und Spalter, Kalkofenheizer, Kalkmüller, Absacker an Spezialmaschinen, Steinbrucharbeiter und Sandgrubenvorarbeiter nach fünfjähriger Betriebszugehörigkeit, Auslöser, Brecherwärter, Seilbahnwärter, Diesellokführer sowie Kalkabzieher und Absacker, Steinbrucharbeiter mit Kenntnis des Arbeitsvorganges, Sandwerfer, Brechereinrührer, Schmierer, Brandkalksortierer, Kalkförderer, Kalkverlader und Koksentrader, Bausteinmacher, Pflastersteinmacher ...</i>	11,44
5.	Helfer	
5.a)	Helfer nach zweijähriger Verwendung im Gewerbe und Sprenggehilfen	10,85
5.b)	Helfer bis zu zweijähriger Verwendung im Gewerbe	10,34
5.c)	Helfer bis zu dreimonatiger Verwendung im Gewerbe	9,20
5.d)	Personal, das zu Aufräumarbeiten und Säuberungsarbeiten verwendet wird	9,20

Steinbrüche und Kalkbrennereien

Zusatz-Kollektivvertrag vom 27. Dezember 1960 zum Kollektivvertrag für Steinarbeiter vom 20. Dezember 1948 in seiner letzten Fassung.

Zulagen

1. Schmutzzulage für Mineure, Schussmeister und für Abraum- und Rüstarbeiter in der Wand 10%
(Anmerkung: Eine Gefahr ist durch Einhaltung der Vorschriften weitestgehend abgeschirmt; die Verschmutzung kann aber nicht verhindert werden).
2. Staubzulage in Brecher- und Sortieranlagen .. 10%
3. Staubzulage in Mahl- und Hydratanlagen 10%
4. Staubzulage bei Absackung und Verladung von staubentwickelnden Materialien wie Düngekalk, Hydrat- und Steinmehl 10%
5. Ver- und Entladen von Kohle und Koks 5%
6. Schmutz- und Hitzezulage für Heizer und Auskarrer bei Schachtöfen mit Außenfeuerung und bei gasbeheizten Öfen 10%
7. Schmutz- und Hitzezulage für Heizer und Auskarrer bei mechanischen Öfen 5%
8. Schmutz- und Hitzezulage für Heizer, Steinsetzer und Kalkauskarrer bei Ringöfen 10%
Weiters steht Steinsetzern und Kalkauskarrern in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August ein Anspruch auf erfrischende alkoholfreie Getränke in bescheidenem Ausmaß kostenlos zu.
9. Handwerker, Baggerführer, Caterpillarfahrer und Schmierer, die einer außergewöhnlichen Verschmutzung oder Staubentwicklung bei

Durchführung von Reparaturen in den Anlagen ausgesetzt sind, erhalten für diese Zeit eine Zulage von 10%

10. Die Zulagen entfallen, wenn eine vollwirkende Entstaubungsanlage vorhanden ist oder die Staubentwicklung so gering ist, dass die Gefahr einer Gesundheitsschädigung nicht besteht. Eine derartige Feststellung erfolgt innerbetrieblich.

Bei Zusammentreffen von mehreren Zulagen gebührt jeweils die höhere.

Alle Zulagen werden vom kollektivvertraglichen Grundlohn berechnet und für die Zeit der tatsächlichen einschlägigen Verwendung bezahlt. Sind Zulagen bzw. eine Abgeltung für Getränke im Akkordsatz bisher eingerechnet worden, sind sie in der Lohnliste gesondert auszuweisen.

Tirol

Beton-, Zementsteinerzeuger, Steinbruchunternehmer, Erzeuger von Baustoffen aller Art, Frisch-(Fertig-)Betonhersteller

Stundenlohn
ab 1. Mai
2015
€

- | | |
|---|-------|
| 1. Spezialisten
<i>Vorarbeiter, Spezialfacharbeiter</i> | 12,46 |
| 2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf be- | |

schäftigt werden, Kfz- und Baumaschi- nen Facharbeiter mit LAP	
<i>Professionisten und Maschinisten erster Klasse, Kraftfahrer (gelernte Metallhand- werker)</i>	12,16
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprü- fung, die in ihrem erlernten Beruf be- schäftigt werden, Kfz- und Baumaschi- nen Facharbeiter ohne LAP	
<i>Facharbeiter und Maschinisten zweiter Klasse</i>	11,61
4. Qualifizierte Arbeitnehmer	
<i>Angelernte Arbeiter, Kraftfahrer (nicht gelernte Metallhandwerker)</i>	11,44
5. Helfer	
5.a) Helfer nach zweijähriger Verwendung im Gewerbe und Sprenggehilfen	10,85
5.b) Helfer bis zu zweijähriger Verwendung im Gewerbe	10,34
5.c) Helfer bis zu dreimonatiger Verwendung im Gewerbe	9,20
5.d) Personal, das zu Aufräumarbeiten und Säuberungsarbeiten verwendet wird	9,20
Lehrlingsentschädigung	
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,88
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	5,78
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	8,65

Sand-, Schotter- und Kiesgewinnungsbetriebe, Verleiher von Baumaschinen

Stundenlohn
ab 1. Mai
2015
€

- | | |
|--|-------|
| 1. Spezialisten | |
| <i>Vorarbeiter, Sprengmeister</i> | 12,46 |
| 2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter mit LAP | |
| <i>Qualifizierte Professionisten, Geprüfte Heizer, Maschinisten und Kraftfahrer mit abgeschlossener Lehre als Schlosser oder artverwandte Berufe, Schmiede und sonstige Betriebshandwerker mit abgeschlossener Lehre</i> | 12,16 |
| 3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter ohne LAP | 11,61 |
| 4. Qualifizierte Arbeitnehmer | |
| <i>Mineure, Pflastersteinmacher, angeleitete Bossierer, Stollenbauer, Baggerführer und Raupenführer, Heizer, Kesselwärter und Maschinisten ohne handwerkliche Lehre, Kalksteinbrenner</i> | 11,44 |
| 5. Helfer | |
| 5.a) Helfer nach zweijähriger Verwendung im Gewerbe und Sprenggehilfen | 10,85 |

5.b) Helfer bis zu zweijähriger Verwendung im Gewerbe	10,34
5.c) Helfer bis zu dreimonatiger Verwendung im Gewerbe	9,20
5.d) Personal, das zu Aufräumarbeiten und Säuberungsarbeiten verwendet wird	9,20

1. Akkordarbeit

Bei Akkordarbeit ist der Leistungslohn so festzulegen, dass die Akkordarbeiter bei durchschnittlicher Akkordarbeitsleistung mindestens 30% über ihrem Stundenlohn verdienen.

2. Erschwerniszulagen

- a)** Für Arbeiter an Brecheranlagen ist eine Staubzulage von 10 Prozent des tariflichen Zeitlohnes zu bezahlen, jedoch gebührt diese Zulage nur jenen Arbeitern, die tatsächlich unter einer Staubentwicklung zu leiden haben.

Wird im Akkord gearbeitet, so kann die Zulage bei Bemessung des Akkordsatzes berücksichtigt werden. Die Zulage entfällt, wenn nachweislich eine vollwirkende Entstaubungsanlage vorhanden ist oder die Staubentwicklung so gering ist, dass die Gefahr einer Gesundheitsschädigung nicht besteht.

Der Nachweis ist durch entsprechende Bescheinigung des zuständigen Arbeitsinspektorates zu erbringen.

- b)** Steinmetzen ist die Zulage im Lohnsatz berücksichtigt.

- c) Beim Abtragen ungelöschten Kalkes ist eine Zulage von 10 Prozent des tariflichen Zeitlohnes zu bezahlen. Wird eine ausreichende Schutzkleidung (Kopf-, Hals- und Armschutz) zur Verfügung gestellt, so ermäßigt sich der Zuschlag auf 5 Prozent.
- d) Die Arbeiter am Ringofen haben im Sommerhalbjahr Anspruch auf ausreichende erfrischende alkoholfreie Getränke.
- e) Sprengmeister erhalten eine Gefahrenzulage von mindestens 10 Prozent.
- f) Sämtliche in den Punkten a) bis e) angeführten Zulagen sind in allenfalls über den gültigen tariflichen Zeitlohn hinausgehende bezahlte Stundensätze einzurechnen.

Vorarlberg

Beton-, Zementsteinerzeuger, Steinbruchunternehmer, Verleiher von Baumaschinen und Frisch-(Fertig-)Betonhersteller, Sand-, Schotter- und Kiesgewinnungsbetriebe

	Stundenlohn ab 1. Mai 2015 €
1. Spezialisten	
<i>Spezialfacharbeiter</i>	12,46
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter mit LAP	
<i>Facharbeiter</i>	12,16

3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter ohne LAP	11,61
4. Qualifizierte Arbeitnehmer	
<i>Angelernte</i>	11,44
5. Helfer	
5.a) Helfer nach zweijähriger Verwendung im Gewerbe und Sprenggehilfen	10,85
5.b) Helfer bis zu zweijähriger Verwendung im Gewerbe	10,34
5.c) Helfer bis zu dreimonatiger Verwendung im Gewerbe	9,20
5.d) Personal, das zu Aufräumarbeiten und Säuberungsarbeiten verwendet wird	9,20
Lehrlingsentschädigung	
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,88
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	5,78
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	8,65

Wien

Betonsteinerzeuger, Frisch-(Fertig-)Betonhersteller

Stundenlohn
ab 1. Mai
2015
€

1. Spezialisten	
<i>Vorarbeiter am Mischwerk</i>	12,46
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf be-	

schäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter mit LAP

Kraftfahrer, soweit sie gelernte Metallhandwerker sind, Betonsteinfacharbeiter, Alle Professionisten der Nebenberufe

12,16

3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter ohne LAP

11,61

4. Qualifizierte Arbeitnehmer

Kraftfahrer, soweit sie nicht gelernte Metallhandwerker sind, Former (Einschläger), Betonschleifer, Eisenbieger

11,44

5. Helfer

5.a) Helfer nach zweijähriger Verwendung im Gewerbe und Sprenggehilfen

10,85

5.b) Helfer bis zu zweijähriger Verwendung im Gewerbe

10,34

5.c) Helfer bis zu dreimonatiger Verwendung im Gewerbe

9,20

5.d) Personal, das zu Aufräumarbeiten und Säuberungsarbeiten verwendet wird

9,20

Lehrlingsentschädigung

Lehrlinge im 1. Lehrjahr

3,88

Lehrlinge im 2. Lehrjahr

5,78

Lehrlinge im 3. Lehrjahr

8,65

Zulagen

- | | |
|---|------|
| 1. Bei Arbeiten außerhalb der Werk- und Betriebsstätte (auf Baustellen, Friedhöfen u. dgl.) | 0,37 |
| 2. Bei Arbeiten an Decken und Gesimsen, die an Ort und Stelle herausbetoniert werden, ausgenommen Sockelgesimse | 0,92 |
| 3. Bei Arbeiten auf Gerüsten, mit Ausnahme von Böckelgerüsten | 0,66 |
| 4. Partieführer und Vorarbeiter erhalten eine Zulage von | 0,35 |
- auf den jeweiligen Stundenlohn.

Sand- und Schottergewinnungsbetriebe, Verleiher von Baumaschinen

Stundenlohn
ab 1. Mai
2015
€

- | | |
|---|-------|
| 1. Spezialisten
<i>Grubenmeister (Vorarbeiter), Kranführer mit abgelegter Kranführerprüfung vor dem Technischen Überwachungsverein</i> | 12,46 |
| 2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter mit LAP
<i>Kraftfahrer, sofern sie gelernte Metallhandwerker sind</i> | 12,16 |
| 3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf be- | |

	schäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter ohne LAP	11,61
4.	Qualifizierte Arbeitnehmer <i>Kraftfahrer, sofern sie nicht gelernte Metallhandwerker sind, Bagger- und Raupenführer, Kranführer ohne abgelegte Kranführerprüfung vor dem Technischen Überwachungsverein, Grubenarbeiter ..</i>	11,44
5.	Helfer	
5.a)	Helfer nach zweijähriger Verwendung im Gewerbe und Sprenggehilfen	10,85
5.b)	Helfer bis zu zweijähriger Verwendung im Gewerbe	10,34
5.c)	Helfer bis zu dreimonatiger Verwendung im Gewerbe	9,20
5.d)	Personal, das zu Aufräumarbeiten und Säuberungsarbeiten verwendet wird	9,20

II.

Die Spannengarantieklausel wird bis 30. April 2016 ausgesetzt und tritt mit der Kollektivvertragslohnerhöhung zum 1. Mai 2016 wieder in Kraft.

Die Differenz zwischen dem bis 30. April 2015 bezahlten und ab 1. Mai 2015 zu zahlenden Lohn muss – unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen Lohns – mindestens den in der Spalte a) genannten Euro-Betrag betragen.

1. **Spezialisten** z.B. Vorarbeiter, Sprengmeister, Schussmeister, Sprengbefugte, Bruchmeister, Grubenmeister, Kranführer mit abgelegter Kranführerprüfung, Arbeitnehmer, die über spezielle Ausbildung verfügen, wegen der sie aufgenommen oder in der sie eingesetzt werden .. 0,23
2. **Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter mit LAP**
*z.B. Betonsteinfacharbeiter
Krafffahrer, gelernte Metallhandwerker
Terrazzoleger und Kunststeinfacharbeiter
Betonfacharbeiter
Bagger- und Raupenführer, gelernte Metallhandwerker* 0,23
3. **Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter ohne LAP** 0,22
4. **Qualifizierte Arbeitnehmer**
*z.B. Mineure, Bohristen, Brenner, Heizer, Maschinenwärter,
Maschinisten: Baggerführer, Raupenführer, Staplerfahrer, Kranführer ohne abgelegte Kranführerprüfung ...*

<i>Angelernte Arbeiter ... Betonsteinarbeiter, Steinbrucharbeiter, Kalksteinbrenner, Former (Einschläger), Betonschleifer, Eisenbieger, Grubenar- beiter Kraftfahrer, soweit sie nicht gelernte Me- tallhandwerker sind</i>	0,21
5. Helfer	
5.a) Helfer nach zweijähriger Verwendung im Gewerbe und Sprenggehilfen	0,20
5.b) Helfer bis zu zweijähriger Verwendung im Gewerbe	0,19
5.c) Helfer bis zu dreimonatiger Verwendung im Gewerbe	0,17
5.d) Personal, das zu Aufräumarbeiten und Säuberungsarbeiten verwendet wird	0,17

Die Spannengarantieklausel lautet:

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.

III. Begünstigungsklausel

Für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Mai 2015 begonnen hat, bleiben bisher höher bezahlte Löhne sowie Zuschläge zur Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskassa aufrecht und dürfen aus Anlass des Inkrafttretens dieses Kollektivvertrages nicht geschmälert werden.

Ebenso bleiben die bisher höheren kollektivvertraglichen Lohnsätze als Berechnungsgrundlage für Auslösen, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc. und für Akkordarbeit aufrecht.

Artikel III – Praktikanten

a) Pflichtpraktikanten, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, erhalten eine Entlohnung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 1. Lehrjahr.

b) Ferialarbeitnehmer, das sind solche, die nicht unter lit. a) fallen und in Zeiten von Schulferien vorübergehend beschäftigt werden, erhalten eine Entlohnung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 2. Lehrjahr.

Artikel IV – Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1.5.2015. Die Lohnsätze gelten bis 30.4.2016.

Wien, am 17. März 2015

**Für die
Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe**

Ing. Irene **Wedl-Kogler**
Bundesinnungsmeisterin

Mag. Franz Stefan
Huemer
Geschäftsführer

**Für den
Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz**

Abg.z.NR Josef
Muchitsch
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert **Aufner**
Bundesgeschäftsführer

Anhang

Änderung des Rahmenkollektivvertrages

§ 6 Entlohnung (mit Wirksamkeit 1. Mai 2013)

In § 6 lautet die Ziffer 1 neu:

„1. Die Lohngruppe bzw. Höhe der Löhne sind in den Lohnanhängen (Beilage) festgelegt. Die Stundenlöhne bilden die Grundlage der Akkordrichtsätze.“

In § 6 Ziffer 1b wird der erste Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Lohnabrechnung und -zahlung erfolgt in der Regel monatlich. Der Lohnzahlungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Lohnzahlung mit schuldbefreiender Wirkung erfolgt auf ein Bankkonto des Arbeitnehmers.“

In § 6 entfällt die Ziffer 5 ersatzlos.

§ 13 Weihnachtsremuneration (mit Wirksamkeit 1. Mai 2013)

§ 13 lautet neu „§ 13 Weihnachtsgeld“.

In § 13 Ziffer 1 wird das Wort „Weihnachtsremuneration“ durch das Wort „Weihnachtsgeld“ ersetzt..

§ 14 Entgelt im Krankheitsfalle (mit Wirksamkeit 1. Mai 2013)

§ 14 lautet neu:

„§ 14 Entgelt im Krankheitsfalle

1. Erkrankung und Arbeitsunfall

Der Entgeltanspruch bei Erkrankung und Arbeitsunfall ist im Entgeltfortzahlungsgesetz (BGBl. Nr. 399/1974) in der jeweils geltenden Fassung geregelt und anzuwenden.

2. Arztbesuch, ambulatorischer Behandlung und Gesundenuntersuchung:

Für Arztbesuch, ambulatorischer Behandlung und Gesundenuntersuchung notwendigerweise versäumte Arbeitsstunden hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Entgelt im Höchstausmaß von 39 Arbeitsstunden innerhalb eines Kalenderjahres.

Das Entgelt gebührt nur für solche Arztbesuche, ambulatoische Behandlungen und Gesundenuntersuchungen, die nicht außerhalb der Arbeitszeit erfolgen konnten und nur dann, wenn sie nicht ein anderer Arzt ohne oder mit geringerer Arbeitszeitversäumnis hätte vornehmen können.“

§ 15 Entgelt in sonstigen Fällen von Arbeitsversäumnis und Arbeitsausfällen, die nicht in der Person des Arbeitnehmers begründet sind und die er nicht verschuldet hat (mit Wirksamkeit 1. Mai 2008)

In § 15 wird eine Ziffer 3a. neu eingefügt:

„3a. Lehrlinge erhalten ab 1. Mai 2009 für den ersten Antritt zur Führerscheinprüfung der Klasse B bezahlte Freizeit für die erforderliche Zeit; maximal einen Arbeitstag.“

§ 18 Lehrlinge (mit Wirksamkeit 1. Mai 2010)

Im § 18 wird eine neue Ziffer 7 eingefügt:

„3. Der Lehrling ist verpflichtet, den „Ausbildungsnachweis zur Mitte Lehrzeit“ (gemäß der Richtlinie des Bundes-Berufsausbildungsbeirats zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c BAG vom 2.4.2009) zu absolvieren. Bei positiver Bewertung erhält er eine einmalige Prämie in Höhe von 300 Euro. Die Prämie ist gemeinsam mit der Lehrlingsentschädigung ausbezahlen, die nach dem Erhalt der Förderung fällig wird. Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.

Lehrlinge, die die Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 200 Euro. Lehrlinge, die sie mit Auszeichnung absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 250 Euro.

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.“

Herausgeber: Gewerkschaft Bau–Holz, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
ZVR 576439352

Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe
1040 Wien, Schaumburggasse 20/6.

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen
Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

Verlags- und Herstellungsort: Wien